



Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogel- schutzes an Baugesuchsunterlagen

Checkliste mit Erläuterungen (Arbeitshilfe)

Impressum

Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogelschutzes an Baugesuchsunterlagen.
Checkliste mit Erläuterungen (Arbeitshilfe) (Stand März 2008, rev. August 2016)

Auftraggeber:

Abteilung Naturförderung des Kantons Bern

Auftragnehmer:

Dr. Urs Känzig-Schoch, Sigmoplan AG, Bern

Mitarbeit:

Dr. Markus Graf, Abteilung Naturförderung des Kantons Bern

Kurt Röstli, Abteilung Naturförderung des Kantons Bern

Thomas Aeberhard, Abteilung Naturförderung des Kantons Bern

Dr. Jürg Schindler, Jagdinspektorat des Kantons Bern

Bezugsadresse:

Abteilung Naturförderung des Kantons Bern

Schwand 17

3110 Münsingen

Download: www.be.ch/natur

Checkliste

Diese Checkliste hilft Gesuchstellenden und den von ihnen beauftragten Fachleuten, die für die Prüfung der Gesetzeskonformität ihres Vorhabens nötigen Angaben im Bereich Natur-, Wild- und Vogelschutz vollständig und in der erforderlichen Bearbeitungstiefe einzureichen. So können unnötige und unliebsame Verzögerungen beim Bewilligungsverfahren vermieden werden. Genauere Angaben zu den einzelnen Prüfpunkten finden sich in den Erläuterungen auf den nachfolgenden Seiten.

<i>Prüfpunkte Formelles, Projektierung und Bauvorhaben</i>		<i>Arbeitshilfe</i>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Formelles</i>	Gesuche um Ausnahmegewilligungen (Art. 10 BewD)	S. 3 Anhang 2	
<i>Projektierung</i>	Übersicht über evaluierte und gewählte Varianten inkl. kurzer Begründung, weshalb diese berücksichtigt bzw. verworfen wurde (technische Machbarkeit, Kosten, Umweltauswirkungen usw.)	S. 3	
<i>Bauvorhaben</i>	Technische Beschreibung des Bauvorhabens inkl. Situationsplan und Projektplänen (vgl. Art. 10 – 15 BewD)	S. 4	
	Bezeichnung aller projektbedingt permanent beanspruchten oder veränderten Flächen (z.B. für Aushubdepots, Verbreiterung/Anpassung der Erschliessung)	S. 4	
	Angaben zu Lage, Grösse, Einrichtung und Rückbau vorübergehend genutzter Flächen (z.B. Installations- und Lagerplätze, Zwischendepots, Baustellenerschliessungen)	S. 4	

<i>Prüfpunkte Natur-, Wild- und Vogelschutz</i>		<i>Arbeitshilfe</i>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Ausgangs-zu-stand</i>	Situationsplan mit Untersuchungsperimeter und vorkommenden Lebensräumen (Art. 11, Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BewD)	S. 4 Anhang 3	
	Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden schützenswerten Lebensräume gemäss Anhang 1 NHV	S. 4 Anhang 3	
	Aufzeigen der Vernetzung der vorkommenden Lebensräume im angrenzenden Umfeld	S. 4	
	Beschreibung wichtiger Wildeinstandsgebiete, Korridore und Wechsel	S. 4	
	Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden geschützten und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten inklusive Lokalisierung (Art. 11, Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BewD)	S. 4 Anhang 1 Anhang 4	
<i>Projekt-auswirkungen</i>	Übersicht der temporären Projektauswirkungen (negativ, positiv)	S. 5	
	Übersicht der dauerhaften Projektauswirkungen (negativ, positiv)	S. 5	
<i>Massnahmen</i>	Übersichtstabelle der projektintegrierten Schutz-, Wiederherstellung- und Ersatzmassnahmen inklusive Angaben bezüglich Zustimmung der Grundeigentümer / Nutzer	S. 5 Fussnote	
	Die Massnahmenbeschreibungen beinhalten jeweils Ziel, Zielerreichungsindikatoren, Begründung, Beschreibung, Lokalisierung, Termine und Zuständigkeiten (vgl. Anhang 5 der Arbeitshilfe).	S. 5 Anhang 5	
	Übersichtsplan zur Lokalisierung der Massnahmen	S. 6	
<i>Bilanzierung</i>	Bilanz der Projektauswirkungen und vorgesehenen Massnahmen. Es ist aufzuzeigen, ob das Bauvorhaben aus Sicht Natur-, Wild- und Vogelschutz insgesamt eine negative oder positive Bilanz aufweist.	S. 6	
<i>Erfolgs-kontrolle</i>	Festlegen klarer Umsetzungs- und ev. auch Wirkungsziele sowie der Beurteilungsindikatoren für die Erfolgskontrolle	S. 6	
<i>Erläuterungs-bericht</i>	Kurzer Erläuterungsbericht zur Ausgangslage, dem Vorgehen, den Untersuchungsergebnissen und den Schlussfolgerungen	S. 6	

Erläuterungen

Zusammenfassung

<i>Formelles</i>	Das Baugesuch ist bei der Gemeinde zusammen mit allfälligen Ausnahmegesuchen einzureichen. Das Gesuchsdossier muss die Anforderungen von Art. 10 – 15 BewD erfüllen.
<i>Projektierung</i>	Kurze Beschreibung der geprüften Projektvarianten, der berücksichtigten Eignungskriterien (technische Machbarkeit, Kosten, Umweltauswirkungen usw.) und Begründung für die getroffene Wahl.
<i>Bauvorhaben</i>	Benötigt werden technische Angaben zum Bauvorhaben selbst, aber auch zu den Installations- und Lagerplätzen, Zwischen- und Enddeponien sowie der Erschliessung.
<i>Ausgangszustand</i>	Zur Beschreibung des Ausgangszustandes gehören der Untersuchungsperimeter, die vorkommenden Lebensräume sowie die geschützten und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Die Ergebnisse der Istzustandserhebung sind in einem Bericht und kartographisch zu dokumentieren.
<i>Projektauswirkungen</i>	Aufzeigen der direkten und indirekten Auswirkungen des Bauvorhabens auf die festgestellten Naturwerte.
<i>Massnahmen</i>	Die Beschreibung der ökologischen Massnahme muss alle Informationen enthalten, die der Ausführende für die erfolgreiche Umsetzung und für die Beurteilung durch die Behörden benötigt. Dazu gehören Angaben zur Grösse (Länge, Breite, Höhe), Ausgestaltung (flach, steil, begrünt/nicht begrünt, bestockt, usw.) und den wichtigsten Rahmenbedingungen (Folgepflege, Einbezug lokaler Akteure und Fachstellen usw.). Ebenfalls wichtig sind Angaben zum Ziel (was soll bewirkt werden), die Begründung der Massnahme (weshalb braucht es die Massnahme) sowie Ort und Zeitpunkt der Realisierung.
<i>Bilanzierung</i>	Im Sinne einer Bilanz ist darzulegen, ob mit den vorgesehenen Massnahmen die zu erwartenden Eingriffe kompensiert werden können.
<i>Erfolgskontrolle</i>	Nach der Realisierung der Massnahme ist eine Umsetzungs-, ev. auch eine Wirkungskontrolle vorzusehen („Projektabschluss“). Die entsprechenden Ziele und Erfolgsindikatoren müssen zusammen mit den Massnahmen festgelegt werden.
<i>Erläuterungsbericht</i>	Die Ausgangslage, das Vorgehen, die Untersuchungsergebnisse und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind in einem (kurzen) Erläuterungsbericht zu dokumentieren.

Ziele

Für die Prüfung der Gesetzeskonformität eines Bauvorhabens brauchen die Behörden zwingend die dafür nötigen Informationen. Unvollständige oder mangelhafte Dossiers verursachen erfahrungsgemäss bei allen Beteiligten erheblichen Mehraufwand und führen unweigerlich zu Verzögerungen im Bewilligungsverfahren (Rückweisung, Einsprachen).

Massgebend für die Beurteilung der Behörden sind die von den Parlamenten des Bundes und des Kantons beschlossenen gesetzlichen Vorschriften. Im Bereich Natur- sowie Wild- und Vogelschutz sind dies insbesondere die kantonale Baugesetzgebung (Baugesetz vom 09. Juni 1985, Baubewilligungsdekret vom 22. März 1994), die Naturschutzgesetzgebung (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966, kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992) und die Jagdgesetzgebung (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, kantonales Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002). Klare und vollständige Dossiers sind Voraussetzung für eine rasche Projektbeurteilung durch die zuständigen Behörden. Mit der vorliegenden Arbeitshilfe wollen das Naturschutz- und das Jagdinspektorat einen Beitrag dazu leisten. So sollen...

- ... die Gesuchstellenden wissen, welche Unterlagen sie in welcher Qualität bereitstellen müssen und wo sie vorhandene Grundlagen beziehen können,
- ... die Gemeinden die Vollständigkeit der Dossiers einfacher prüfen und die Gesuchstellenden besser beraten können,
- ... die Leitbehörde die Naturschutzrelevanz und Gesetzeskonformität des Bauvorhabens besser beurteilen können und
- ... die Gesamtbeurteilung der Projekte vereinfacht und die Verfahren beschleunigt werden.

Inhalt

Die Behörden benötigen für die Beurteilung der Gesetzeskonformität eines Bauvorhabens Informationen über das Projekt selbst, über die möglicherweise betroffenen Naturwerte sowie die geplanten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen. Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Angaben erforderlich sind.

Formelles

Die rechtliche Grundlage für Baueingaben bilden die Art. 10 – 16 BewD. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte.

<i>Einreichen des Baugesuchs</i>	Das Baugesuch ist bei der Gemeinde einzureichen [Art. 10 BewD]. Diese ist für eine erste Vollständigkeitskontrolle der Gesuchsunterlagen verantwortlich.
<i>Dossierinhalt</i>	Nebst dem Baugesuch (Formular) sind ein Situationsplan [Art. 12 u. 13 BewD], Projektpläne [Art. 14 BewD] und die allenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen [Art. 15 BewD] beizulegen. Die vorliegende Arbeitshilfe zur vorliegenden Checkliste konkretisiert die entsprechenden Anforderungen für die Bereiche Natur-, Wild- und Vogelschutz.
<i>Ausnahmegesuch</i>	Bedingt das Bauvorhaben eine oder mehrere Ausnahmegewilligungen nach Naturschutz- sowie Wild- und Vogelschutzrecht, so müssen die entsprechenden Gesuche zusammen mit dem Baugesuch eingereicht werden [Art. 10 BewD]. In Anhang 2 sind die möglichen Ausnahmen zusammengestellt.

Projektierung

Bei der Planung eines Bauvorhabens werden meist mehrere Varianten anhand verschiedener Eignungskriterien verglichen (technische Machbarkeit, Kosten, Umweltauswirkungen usw.). Dieser Entscheidungsprozess ist kurz darzustellen. Von besonderem Interesse sind die Gründe für verworfene, aus Sicht des Natur-, Wild- und Vogelschutzes optimalere Varianten.

Bauvorhaben

Benötigt wird eine kurze technische Beschreibung des Bauvorhabens mit Informationen zu Grösse, Lage und insbesondere Bauvorgang (Baudauer, Zeitpunkt der Bauarbeiten).

<i>Installationsplatz</i>	Sind ein oder mehrere Installationsplätze vorgesehen, so sind Lage, Grösse, Ausgestaltung und Rückbau zu beschreiben.
<i>Lagerplätze, Zwischendepots, Endlagerung</i>	Auch Lagerplätze für Baumaterialien, Zwischendepots für Humus und Aushub, Entsorgung des Materials usw. sind darzustellen.
<i>Baustellenerschliessung</i>	Werden beispielsweise temporäre Baupisten oder permanente Zufahrten erstellt, so ist deren Lage und Ausgestaltung sowie Art und Zeitpunkt des allfälligen Rückbaus aufzuzeigen.

Ausgangszustand

Gemäss Art. 11, Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BewD muss auf einem Situationsplan angegeben werden, ob das Bauvorhaben ein besonders schutzwürdiges Naturschutzobjekt betrifft. In Art. 10 BauG, Art. 18 Abs. 1bis, Art. 20 und Art. 21 NHG sind diese Naturschutzobjekte aufgelistet. Die Vollständigkeit der Angaben im Baugesuchsdossier muss durch die Gemeinde bzw. die Baubewilligungsbehörde geprüft werden.

<i>Untersuchungsgebiet</i>	Auf einem Plan ist aufzuzeigen, innerhalb welchen Perimeters die Abklärungen zu Flora, Fauna und Lebensräumen gemacht wurden.
<i>Lebensräume</i>	Angaben zu den vom Bauvorhaben direkt oder indirekt betroffenen Lebensräumen sind die wichtigste Information für die Beurteilung der Gesetzeskonformität im Bereich Natur-, Wild- und Vogelschutz. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume sind zwingend zu erfassen und in einem Situationsplan (Lebensraumkarte) darzustellen. Im Erläuterungsbericht sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden schützenswerten Lebensräume (vgl. Anhang 1 NHV) aufzulisten. Der Bund hat eine Liste der Lebensräume der Schweiz erstellen lassen (vgl. Anhang 3). Diese ist im Normalfall für die Beschreibung zu verwenden.
<i>Geschützte/gefährdete Tier- und Pflanzenarten</i>	Die Abklärungen zur Flora sind auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden geschützten und/oder gefährdeten ¹ Pflanzenarten zu konzentrieren. Zusätzliche Angaben zu häufigeren Arten können diese Informationen sinnvoll ergänzen und das Bild der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Naturwerte abrunden. Informationen zum Bereich Flora sind bei den in Anhang 1 aufgeführten Stellen erhältlich.

Bei den Abklärungen zur Fauna soll die Priorität ebenfalls bei den geschützten und/oder gefährdeten Arten liegen. Aber auch hier sind zusätzliche Informationen, z.B. über häufiger vorkommende Tierarten, Wildeinstandsgebieten, Korridoren und Wechsel wertvoll und erleichtern den Behörden die Projektbeurteilung. Informationen zum Bereich Fauna sind bei den in **Anhang 1** aufgeführten Stellen erhältlich.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen müssen grundsätzlich alle Artengruppen untersucht werden, für die Rote Listen des Bundes vorliegen. In der Praxis ist der dafür nötige Aufwand jedoch häufig unverhältnismässig gross. Falls die Abklärungen keine entsprechenden Hinweise auf andere Artengruppen geliefert haben, wird eine begründete Beschränkung auf für die vorhandenen Lebensräume aussagekräftigsten Tiergruppen in der Regel akzeptiert (**vgl. Anhang 4**). Für die Auswahl ist mit der Abteilung Naturförderung (ANF) oder dem Jagdinspektorat (JI) Kontakt aufzunehmen.

¹ Gefährdet heisst, dass die Art in der aktuell gültigen Roten Liste des Bundes in der Kategorie VU, EN oder CR aufgeführt wird

<i>Gewässer und Uferbereich:</i>	Bezüglich Bauabstände zu Gewässern ist die Richtlinie „Gewässerraum – Arbeitshilfe Gewässerraum, Strategische Planungen 2011 – 2014 nach GSchG/GSchV“ zu berücksichtigen.
<i>Vorgehen:</i>	In einem ersten Arbeitsschritt werden die vorhandenen Grundlagen gesammelt und ausgewertet (zu möglichen Quellen vgl. Anhang 1). Weiter können zusätzlich lokale WissensträgerInnen befragt werden (z.B. Wildhüter, Fischereiaufseher, Förster, Natur- und Vogelschutzvereine). In einem zweiten Arbeitsschritt müssen diese Informationen im Feld verifiziert und nötigenfalls ergänzt werden. Die meisten dieser Abklärungen können nur während dem Sommerhalbjahr durchgeführt werden. Dies muss bei der Projektplanung entsprechend berücksichtigt werden. Der Ausgangszustand ist zu dokumentieren (Erläuterungstext, Lebensraumkarte, Liste der vorhandenen geschützten und/oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, Fotos).

Projektauswirkungen

Der Vergleich der Projektbeschreibung mit den erfassten Naturwerten erlaubt das Erkennen und Beschreiben der Projektauswirkungen auf die festgestellten Naturwerte. Es soll ersichtlich werden, welche direkten und indirekten Auswirkungen das Bauvorhaben auf Flora, Fauna und ihre Lebensräume sowie auf benachbarte Lebensräume und auf die ökologische Vernetzung hat. Es ist zwischen temporären und dauerhaften Auswirkungen zu unterscheiden.

In der Praxis haben sich kartographische Darstellungen und Fotodokumentationen mit einem kurzen Erläuterungstext sehr bewährt. Sie sind häufig wesentlich aussagekräftiger als lange Beschreibungen und in der Erstellung meist weniger aufwändig.

Massnahmen (Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen)

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, Beeinträchtigungen geschützter oder schutzwürdiger Lebensräume oder Vorkommen geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten möglichst zu vermeiden. Führt das Bauvorhaben trotz aller Optimierungsversuche der Bauherrschaft zu vorübergehenden oder dauerhaften Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume² oder werden geschützte oder gefährdete Arten betroffen, so müssen die Gesuchstellenden aufzeigen, welche Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen vorgesehen sind (Art. 18 Abs. 1ter NHG). Erste Priorität hat nach NHG der Schutz, zweite Priorität die Wiederherstellung und dritte Priorität der angemessene Ersatz. Für die Planung dieser Massnahmen steht der Leitfaden Umwelt Nr. 11: „Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz“, 2002, BUWAL zur Verfügung.

Die Massnahmenbeschreibung muss ein Minimum an Informationen enthalten. Die entsprechenden Vorgaben können der kantonalen Arbeitshilfe „Arbeitshilfe Umweltschutzmassnahmen beschreiben und darstellen“ entnommen werden³. Das Massnahmenblattbeispiel in Anhang 5 entspricht diesen Anforderungen.

<i>Ziel(e)</i>	Was soll mit der Massnahme erreicht werden? Eine klare Definition der Ziele der Massnahme(n) (z.B. nach dem SMART-Prinzip ⁴) erleichtert die ebenfalls erwartete Begründung und Beschreibung sowie die anschliessende Erfolgskontrolle.
<i>Beschreibung</i>	Mit welchen Massnahmen soll das Ziel erreicht und wie sollen die Massnahmen umgesetzt werden? Die eigentliche Beschreibung muss so detailliert sein, dass sich ein klares Bild vom angestrebten Endergebnis ergibt. Dies ist stark von den Massnahmen abhängig. Eine allgemein gültige Vorgabe kann deshalb nicht gemacht werden. Erfahrungsgemäss reichen dazu jedoch meist Angaben zur Grösse (Länge, Breite, Höhe), Ausgestaltung (flach, steil, begrünt/nicht begrünt, bestockt, usw.) und den wichtigsten Rahmenbedingungen (Folgepflege, Einbezug lokaler Akteure und Fachstellen usw.).

² Zur Definition schutzwürdiger Lebensräume vgl. Art. 14 Abs. 3 NHV und Delarze et. al, 1998

³ Informationen/Bezug beim Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Reiterstrasse 11, 3011 Bern

⁴ Spezifisch; Messbar; Attraktiv; Realistisch; Terminiert

<i>Begründung</i>	Es ist kurz zu begründen, für welche nachteiligen Projektauswirkungen und aufgrund welcher rechtlichen Bestimmungen die Massnahme notwendig ist. Dies schafft Transparenz und verbessert die Akzeptanz.
<i>Lokalisierung</i>	Wo soll die Massnahme realisiert werden? Ein Übersichtsplan hilft die verschiedenen Massnahmen zu lokalisieren. Wo zweckmässig, sind zusätzlich auch Detailpläne einzureichen (Stufengerechtigkeit beachten).
<i>Terminierung</i>	Wann bzw. bis wann soll die Massnahme realisiert werden? Es gibt Arbeiten, die vorzugsweise in bestimmten Jahreszeiten auszuführen sind. Für die Beurteilung braucht es deshalb Informationen zum geplanten Ausführungszeitpunkt. Ebenfalls sollte klar sein, bis zu welchem Zeitpunkt die Massnahme realisiert wird.

Bilanzierung

Die vorgesehenen Massnahmen müssen die erwarteten Beeinträchtigungen der Naturwerte quantitativ und qualitativ gleichwertig ersetzen (Art. 18 Abs.1ter NHG). Die Gesuchstellenden müssen nachweisen, dass diese gesetzliche Vorgabe eingehalten wird. Zweckmässig ist deshalb eine Gegenüberstellung der Eingriffe und der Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen („Öko-Bilanz“). Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so muss er dies begründen.

Erfolgskontrolle (Umsetzungskontrolle und Wirkungskontrolle)

Die Erfolgskontrolle (Umsetzungskontrolle) zeigt, ob das Bauvorhaben und die ökologischen Massnahmen gemäss Bewilligungen ausgeführt wurden. Erst wenn die im Projekt vorgesehenen ökologischen Massnahmen und die in den Bewilligungen verfügten Auflagen erfolgreich realisiert wurden, ist es gesetzeskonform. Bereits bei der Projektplanung muss deshalb an diese Endkontrolle gedacht werden. Damit sie effektiv und effizient erfolgen kann, müssen Zielbeschreibung und die davon abgeleiteten Beurteilungskriterien nach „SMART“ strukturiert sein. Die Ergebnisse der Erfolgskontrolle müssen dokumentiert werden (z.B. Abnahmeprotokoll, Schlussbericht einer Umweltbaubegleitung). Es muss ersichtlich sein, ob die im Projekt vorgesehenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie die von der ANF und JI verfügten Auflagen umgesetzt wurden und ob die Ziele erreicht wurden. Bei Projekten mit mehreren Massnahmen und Auflagen empfiehlt sich das Erstellen einer Übersichtstabelle mit folgenden Inhalten:

<i>ID</i>	Identifikation: Um welche Massnahme/Auflage handelt es sich (Nr., Kurztitel)
<i>Ziel(e)</i>	Was war das Ziel der Massnahme/Auflage (Umsetzungsziele, Wirkungsziele)?
<i>Zielerreichung</i>	Wurden die Ziele ganz, teilweise oder nicht erreicht?
<i>Bemerkungen</i>	Weshalb wurde das Ziel verfehlt, was war besonders erfreulich,

Bei der Erfolgskontrolle müssen Umsetzungs- und Wirkungskontrolle unterschieden werden. Die Umsetzungskontrolle zeigt, ob die vorgeschlagenen bzw. verfügten Massnahmen umgesetzt wurden. Die Wirkungskontrolle zeigt, ob die angestrebten Wirkungen erreicht wurden. Dies ist meist schwierig und oft erst nach Jahren oder Jahrzehnten möglich. Die Erfolgskontrolle beschränkt sich deshalb häufig auf die Umsetzungskontrolle. Für jede Massnahme ist zu spezifizieren und zu begründen, ob eine Umsetzungs- und/oder Wirkungskontrolle vorgesehen ist.

Erläuterungsbericht

Die Ergebnisse der Abklärungen sind in einem kurzen Erläuterungsbericht zu dokumentieren. Der Bericht soll zeigen, von welchen Rahmenbedingungen man bei der Projektierung ausgegangen ist, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die vorhandenen Naturwerte hat und welche Massnahmen zu deren Schutz, Schonung, Wiederherstellung oder Ersatz vorgesehen sind.

Wann sind Abteilung Naturförderung und Jagdinspektorat zwingend zu konsultieren?

Werden die Baugesuchsunterlagen gemäss den geltenden gesetzlichen Anforderungen erstellt, kann die Leitbehörde mögliche projektbedingte Probleme beim Natur-, Wild- und Vogelschutz einfach und frühzeitig erkennen. Insbesondere die angemessene Beschreibung des Ausgangszustandes erleichtert die Triage der aus Sicht Natur-, Wild- und Vogelschutz unproblematischen und relevanten Bauvorhaben. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt Anhaltspunkte, wann Natur- und Jagdinspektorat zwingend beizuziehen sind:

Das Bauvorhaben tangiert sicher/möglicherweise...

- ... ein eidgenössisches, kantonales oder kommunales Jagdbanngebiet bzw. Wildschutzgebiet oder Wasser- und Zugvogelreservat,
- ... ein kantonales Naturschutzgebiet,
- ... ein oder mehrere Objekte eines Bundes- oder Kantonsinventars,
- ... einen oder mehrere schützenswerte Lebensräume gemäss Anhang 3,
- ... eidgenössisch oder kantonal geschützte bzw. gefährdete Tier- und/oder Pflanzenarten (Rote Liste),
- ... Schutzobjekte, Wild- und Vernetzungskorridore u.ä. in (teil)regionalen Planungen,
- ... Pufferzonen schützenswerter Lebensräume.

Das Bauvorhaben...

- ... erfordert eine Ausnahmegewilligung gemäss Anhang 2,
- ... erfordert eine Rodungsbewilligung (Subkoordination durch Amt für Wald vgl. Art. 5 Abs. 4 WaG),
- ... wird von Bund und/oder Kanton subventioniert,
- ... gehört zu den kantonalen bzw. Bundesaufgaben gemäss Art. 2 NHG.

Abteilung Naturförderung und Jagdinspektorat helfen Ihnen weiter!

Häufig erkennen auch Nichtfachleute recht einfach, ob ein Projekt für die Natur problematisch ist oder nicht. Entsprechend können sie in ihrer Rolle als Gesuchstellende, Standortgemeinde oder Leitbehörde ihre Verantwortung wahrnehmen. Bestehen Unsicherheiten, so schafft eine Voranfrage beim kantonalen Abteilung Naturförderung oder Jagdinspektorat rasch Klarheit und gibt für die Weiterbearbeitung Sicherheit.

- Abteilung Naturförderung und Jagdinspektorat beraten und unterstützen Gesuchstellende, Gemeinde und Leitbehörde bei Fragen von natur-, wild- und vogelschutzrelevanten Bauvorhaben.
- Abteilung Naturförderung und Jagdinspektorat unterstützen Gesuchstellende bei der Beschaffung von natur-, wild- und vogelschutzrelevanten Informationen und Grundlagen und beraten sie beim Vorgehen (z.B. Beizug von externen Fachleuten).

Kontaktadressen:

Abteilung Naturförderung des Kantons Bern
Schwand 17
3110 Münsingen

 031 636 14 50
 031 636 14 29
 info.anf@be.ch
 www.be.ch/natur

Jagdinspektorat des Kantons Bern
Schwand 17
3110 Münsingen

031 636 14 30
031 636 14 29
info.ji@be.ch
www.be.ch/jagd

Anhang 1 Informationsquellen

Was?	Wer? Wo?
Kommunale Naturschutzgebiete, Schutzzonen, Inventarobjekte, Vernetzungsprojekte	Gemeinden Amt für Gemeinden und Raumordnung (www.be.ch/agr)
Kantonale Naturschutzgebiete und Inventarobjekte (inkl. Waldnaturschutzinventar WNI)	Amt für Geoinformation (www.be.ch/agi) WNI: Abteilung Naturförderung (www.be.ch/natur)
Inventarobjekte des Bundes	Amt für Geoinformation (www.be.ch/agi) ecoGIS (www.ecogis.ch)
Waldstandortkartierungen	Kantonales Amt für Wald (www.be.ch/wald)
Flora	<ul style="list-style-type: none"> > Flechten: SwissLichens, www.swisslichens.ch > Flora generell: Abteilung Naturförderung (www.be.ch/natur) > Gefässpflanzen, Farne: ZDSF (Zentrum des Datenverbundnetzes der Schweizer Flora, www.zdsf.ch) > Gefässpflanzen, Farne: Swiss Web Flora (www.webflora.ch) > Moose: Naturräumliches Inventar der Schweizer Moosflora, NISM, www.nism.unizh.ch/map/map.php > Pilze: Swissfungi, www.swissfungi.ch
Fauna	<ul style="list-style-type: none"> > Amphibien, Reptilien: KARCH (Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, www.karch.ch) > Fledermäuse: www.fledermaus-be.ch > Fische und Krebse: Fischereiinspektorat, Fischereiaufseher (www.be.ch/fischerei) > Fauna generell: SZKF (Schweizer Zentrum für die Kartographie der Fauna, www.cscf.ch) > Vögel: Schweizerische Vogelwarte Sempach (www.vogelwarte.ch) > Wildlebende Säuger und Vögel: Jagdinspektorat, Wildhüter (www.be.ch/jagd)
Allgemeine Informationen	Abteilung Naturförderung (www.be.ch/natur) Jagdinspektorat (www.be.ch/jagd)

Anhang 2 Ausnahmegewilligungen nach Naturschutzgesetzgebung

Zuständigkeit Abteilung Naturförderung

- *Ausnahmegewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation*
nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
- *Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Auengebiete von nationaler Bedeutung*
nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 4 und 5 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28.10.1992.
- *Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung*
nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 4, 5 und 7 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21.1.1991.
- *Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Flachmoore von nationaler Bedeutung*
nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 4, 5 und 7 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7.9.1994.
- *Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung*
nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 6 und 7 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgewässer von nationaler Bedeutung vom 15.6.2001.
- *Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung*
nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 6 und 7 der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung vom 13.1.2010.
- *Ausnahmegewilligung für Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete (Schutzgebiete nach Art. 6 NSchG)*
nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 6, 7 und 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Ziffer n des Regierungsratsbeschlusses Nr. nnnn vom tt.mm.jjjj. (Angaben gemäss entsprechendem Schutzbeschluss)
- *Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung (Schutzgebiete nach Art. 4 NSchG)*
nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 sowie Art. 4, 7 und 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.
- *Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung (Schutzgebiete nach Art. 4 NSchG)*
nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 sowie Art. 4, 7 und 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.
- *Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen*
nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
- *Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere*
nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

Zuständigkeit Regierungsstatthalterämter

- *Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze*
nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.

Anhang 3 Liste der Lebensräume (nach Délarze et al. 1998)

Die nachfolgende Lebensraumliste basiert auf jener von Délarze et al. (1998). Die gemäss NHV Anhang 1 im Kanton Bern vorkommenden schützenswerten Lebensräume sind *kursiv* gedruckt und zusätzlich mit einem * (Stern) gekennzeichnet. Es ist zu beachten, dass Lebensräume geschützter und gefährdeter Arten gemäss Art. 14 NHV ebenfalls zu den schützenswerten Lebensräumen zählen (z.B. Nardion). Dies auch, wenn sie hier nicht als schützenswert gekennzeichnet sind.

Code	LEBENSÄUME (deutscher Name)	(wissenschaftlicher Name)
1	Gewässer	
1.1	Stehende Gewässer	
1.1.0	Stehendes Gewässer ohne Vegetation	
1.1.0.1	Tiefgründiges Gewässer (Freiwasserzone)	
1.1.0.2	Seichtes Gewässer (Litoral, inkl. Tümpel)	
1.1.1	<i>Armluchteralgenrasen*</i>	<i>Charion</i>
1.1.2	<i>Laichkrautgesellschaften*</i>	<i>Potamion</i>
1.1.3	<i>Wasserlinsengesellschaften*</i>	<i>Lemnion</i>
1.1.4	<i>Seerosengesellschaften*</i>	<i>Nymphaeion</i>
1.2	Fliessgewässer	
1.2.1	<i>Brachsmen- und Barbenregion*</i>	<i>Ranunculion fluitantis</i>
1.2.1.1	Breites Fliessgewässer des Flachlands	
1.2.1.2	Langsam fliessender Bach im Flachland	
1.2.2	Äschenregion (Hyporhithron)	Fontinalidion antipyreticae
1.2.2.0	Äschenregion ohne Vegetation	
1.2.2.1	Äschenregion mit Vegetation	
1.2.3	Untere Forellenregion (Metarhithron)	Scapanion undulatae
1.2.4	Obere Forellenregion (Epirhithron)	Dermatocarpion rivulorum
1.2.5	Temporärer Wasserlauf	
1.3	Quellen und Quellfluren	
1.3.0	überrieselte Fläche, Quelle ohne Vegetation	
1.3.2	<i>Kalk-Quellflur*</i>	<i>Cratoneurion (commutati)</i>
1.3.3	<i>Weichwasser-Quellflur*</i>	<i>Cardamino-Montion</i>
1.4	Unterirdische Gewässer	
1.4.1	Porengrundwasser	
1.4.2	Kluftgrundwasser	
1.4.3	Höhlenbach	
1.4.4	Höhlensee	
2	Vegetation der Ufer und der Feuchtgebiete	
2.0	Ufer ohne Vegetation	
2.1	Ufer mit Vegetation	
2.1.1	<i>Wasserschlauch-Moortümpelgesellschaften*</i>	<i>Sphagno-Utricularion</i>
2.1.2	Röhricht	
2.1.2.1	<i>Stillwasser-Röhricht*</i>	<i>Phragmition</i>
2.1.2.2	<i>Landschilf-Röhricht*</i>	<i>Phalaridion</i>
2.1.3	<i>Strandlingsgesellschaften*</i>	<i>Littorellion</i>
2.1.4	<i>Bach- und Flussröhricht*</i>	<i>Glycero-Sparganion</i>
2.2	Flachmoore	
2.2.1	Grossseggenbestände	
2.2.1.1	<i>Grossseggenried*</i>	<i>Magnocaricion</i>
2.2.1.2	<i>Schneidbinsenried*</i>	<i>Cladietum</i>
2.2.2	<i>Saures Kleinseggenried*</i>	<i>Caricion fuscae</i>
2.2.3	<i>Kalk-Kleinseggenried*</i>	<i>Caricion davallianae</i>
2.2.4	<i>Übergangsmoor*</i>	<i>Caricion lasiocarpae</i>
2.2.5	<i>Schwemmufervegetation alpiner Wildbäche*</i>	<i>Caricion bicolori-atrofuscae</i>
2.3	Feucht- und Nasswiesen	
2.3.1	<i>Pfeifengraswiese*</i>	<i>Molinion</i>
2.3.2	<i>Sumpfdotterblumenwiese*</i>	<i>Calthion</i>
2.3.3	<i>Spierstaudenflur*</i>	<i>Filipendulion</i>

2.4	Hochmoore	
2.4.1	<i>Torfmoos-Hochmoor*</i>	<i>Sphagnion magellanicum</i>
2.5	Zeitweilig überflutete Annuellenfluren	
2.5.1	<i>Zwergbinsen-Annuellenflur*</i>	<i>Nanocyperion</i>
2.5.2	<i>Nitrophile Annuellenvegetation*</i>	<i>Bidention</i>
3	Gletscher, Fels, Schutt und Geröll	
3.1	Gletscher, Firn	
3.1.1	Gletscher	
3.1.2	Blockgletscher	
3.1.3	Firnfeld (Sommer)	
3.1.4	Schneefeld (Frühling)	
3.2	Alluvionen und Moränen	
3.2.1	Alluvionen	
3.2.1.0	Alluvionen ohne Vegetation	
3.2.1.1	<i>Alluvionen mit krautiger Pioniervegetation*</i>	<i>Epilobion fleischeri</i>
3.2.2	Moräne	
3.2.2.0	Moräne ohne Vegetation	
3.2.2.1	Moräne mit Pioniervegetation	
3.3	Steinschutt- und Geröllfluren	
3.3.1	Kalkschutt	
3.3.1.1	Kalkschutthalde ohne Gefäßpflanzen	
3.3.1.2	<i>Alpine Kalkblockflur (hartes Gestein)*</i>	<i>Thlaspion rotundifolii</i>
3.3.1.3	<i>Alpine Kalkschieferflur*</i>	<i>Drabion hoppeanae</i>
3.3.1.4	<i>Feuchte Kalkschuttflur*</i>	<i>Petasition paradoxi</i>
3.3.1.5	Sommerwarme Kalkschuttflur	<i>Stipion calamagrostis</i>
3.3.2	Silikatschutt	
3.3.2.1	Silikatschutthalde ohne Gefäßpflanzen	
3.3.2.2	<i>Alpine Silikatschuttflur*</i>	<i>Androsacion alpinae</i>
3.4	Felsen	
3.4.1	Kalkfelsen	
3.4.1.1	Kalkfelsflur ohne Gefäßpflanzen	
3.4.1.2	Sonnige Kalkfelsflur mit Gefäßpflanzen	<i>Potentillion</i>
3.4.1.3	Schattige Kalkfelsflur mit Gefäßpflanzen	<i>Cystopteridion</i>
3.4.2	Silikat-, Serpentin-felsen	
3.4.2.1	Silikatfelsflur ohne Gefäßpflanzen	
3.4.2.2	Silikatfelsflur mit Gefäßpflanzen	<i>Androsacion vandellii</i>
3.5	Höhlen	
3.5.1	Bereich der Unterseite von Steinen, Blöcken, etc.	
3.5.2	Tierbau (pholeophile Fauna)	
3.5.3	Höhlenwandgesellschaften (Höhleneingang)	
3.5.4	Guanohaufen	
3.5.5	Künstliche Höhlung (Minen, Tunnel)	
3.5.6	Lehmablagerung im Höhleninneren	
3.5.7	Fels im Höhleninneren	
4	Rasen, Wiesen	
4.0	Kunstrasen	
4.0.1	Kunstwiese auf Fruchtfolgefläche	
4.0.2	Kunstrasen auf Sportplätzen, im Siedlungsraum, etc.	
4.0.4	Begrünungsansaat nach Erdbewegungen in Hochlagen (Ski-pisten, etc.)	
4.1	Felsgrus- und Karstfluren	
4.1.1	<i>Thermophile Kalkfelsgrusflur*</i>	<i>Alyso-Sedion</i>
4.1.2	Kalkfelsgrusflur des Gebirges (Karstgebiet)	<i>Drabo-Seslerion</i>
4.1.3	<i>Thermophile Silikatfelsgrusflur*</i>	<i>Sedo-Veronicion</i>
4.1.4	Silikatfelsgrusflur des Gebirges	<i>Sedo-Scleranthion</i>
4.2	Wärmeliebende Trockenrasen	

4.2.1	<i>Kontinentaler Trockenrasen*</i>	Festucetalia valesiaca
4.2.2	<i>Subatlantischer Trockenrasen*</i>	<i>Xerobromion</i>
4.2.4	<i>Subatlantischer Halbtrockenrasen*</i>	<i>Mesobromion</i>
4.3	Magerrasen der Hochlagen	
4.3.1	Blaugrashalde	Seslerion
4.3.2	Polsterseggenrasen	Caricion firmae
4.3.3	<i>Rostseggenhalde*</i>	<i>Caricion ferruginae</i>
4.3.4	<i>Nacktriedrasen*</i>	<i>Elynion</i>
4.3.5	Borstgrasweide	Nardion
4.3.6	Buntschwingelrasen	Festucion variae
4.3.7	Krummseggenrasen	Caricion curvulae
4.4	Schneetälchen	
4.4.1	<i>Kalk-Schneetälchen*</i>	<i>Arabidion caeruleae</i>
4.4.2	<i>Sauerboden-Schneetälchen*</i>	<i>Salicion herbaceae</i>
4.5	Fettwiesen und -weiden	
4.5.1	Fromentalwiese	Arrhenatherion
4.5.2	Goldhaferwiese	Polygono-Trisetion
4.5.3	Kammgrasweide	Cynosurion
4.5.4	Milchkrautweide	Poion alpinae
4.6	Grasbrachen	
4.6.1	Ruderaler Halbtrockenrasen	Convolvulo-Agropyron
4.6.2	Fiederzwenckenbrache	
4.6.3	Fromentalbrache	
4.6.4	Pfeifengrasbrache	
4.6.5	Reitgrasbrache	
5	Krautsäume, Hochstaudenfluren, Gebüsche	
5.1	Saumgesellschaften	
5.1.1	<i>Trockenwarmer Krautsaum*</i>	<i>Geranion sanguinei</i>
5.1.2	Mesophiler Krautsaum	Trifolion medii
5.1.3	Feuchter Krautsaum der Tieflagen	Convolvulion
5.1.4	Feuchter Krautsaum der höheren Lagen	Petasition officinalis
5.1.5	<i>Nährstoffreicher mesophiler Krautsaum*</i>	<i>Aegopodion + Alliarion</i>
5.2	Hochstaudenfluren, Waldschläge	
5.2.1	Schlagflur, Waldlichtung auf basenreichem Boden	Atropion
5.2.2	Schlagflur, Waldlichtung auf saurem Boden	Epilobion angustifolii
5.2.3	Montan-subalpine Hochgrasflur	Calamagrostion
5.2.4	Subalpine Hochstaudenflur	Adenostyliion
5.3	Gebüsche (Waldmäntel, Dickichte, Hecken)	
5.3.0	Naturferne Pflanzung	
5.3.0.1	Naturferne Pflanzung mit sommergrünen Arten	
5.3.0.2	Naturferne Pflanzung mit immergrünen Arten	
5.3.2	<i>Trockenwarme Gebüsche auf basenreichem Boden*</i>	<i>Berberidion</i>
5.3.3	Schlehen-Brombeergebüsche	Pruno-Rubion
5.3.3	Brombeergestrüpp	
5.3.5	Gebüschreiche Vorwaldgesellschaften	Sambuco-Salicion
5.3.6	<i>Gebirgsweidenaue*</i>	<i>Salicion eleagni</i>
5.3.7	<i>Moorweidengebüsche*</i>	<i>Salicion cinereae</i>
5.3.8	subalpine Karst-Weidengebüsche	Salicion waldsteiniana
5.3.9	Grünerlengengebüsche	Alnenion viridis
5.4	Heiden	
5.4.1	<i>Subatlantische Zwergstrauchheide*</i>	<i>Calluno-Genistion</i>
5.4.3	<i>Subalpine Heide auf Kalkboden*</i>	<i>Ericion (carneae)</i>
5.4.4	<i>Trockene subalpine Zwergstrauchheide*</i>	<i>Juniperion nanae</i>
5.4.5	<i>Mesophile subalpine Zwergstrauchheide*</i>	<i>Rhododendro-Vaccinon</i>
5.4.6	<i>Arktisch-alpine Zwergstrauchheide*</i>	<i>Loiseleurio-Vaccinon</i>
6	Wälder	

6.0	Forstpflanzungen, Einzelbäume	
6.0.1	Aufforstung mit Laubgehölzen	
6.0.2	Aufforstung mit Nadelgehölzen	
6.1	Bruch- und Auenwälder	
6.1.1	<i>Erlen-Bruchwald*</i>	<i>Alnion glutinosae</i>
6.1.2	<i>Silberweiden-Auenwald*</i>	<i>Salicion albae</i>
6.1.3	<i>Grauerlen-Auenwald*</i>	<i>Alnion incanae</i>
6.1.4	<i>Eschen-Auenwald*</i>	<i>Fraxinion</i>
6.2	Buchenwälder	
6.2.1	<i>Orchideen-Buchenwald*</i>	<i>Cephalanthero-Fagenion</i>
6.2.2	Hainsimsen-Buchenwald	Luzulo-Fagenion
6.2.3	Waldmeister-Buchenwald	Galio-Fagenion
6.2.4	Alpenheckenkirschen-Buchenwald	Lonicero-Fagenion
6.2.5	Tannen-Buchenwald	Abieti-Fagenion
6.3	Andere Laubwälder	
6.3.1	<i>Bergahorn-Schluchtwald*</i>	<i>Lunario-Aceretum</i>
6.3.2	<i>Wärmeliebender Linden-Mischwald*</i>	<i>Tilion platyphylli</i>
6.3.3	<i>Eichen- Hainbuchenwald*</i>	<i>Carpinion betuli</i>
6.3.4	<i>Flaumeichenwald*</i>	<i>Quercion pubescenti-petraeae</i>
6.4	Wärmeliebende Föhrenwälder	
6.4.1	<i>Pfeifengras-Föhrenwald*</i>	<i>Molinio-Pinion</i>
6.4.2	<i>Subkontinentaler Kalk-Föhrenwald*</i>	<i>Erico-Pinion sylvestris</i>
6.4.4	<i>Mesophiler Föhrenwald auf Silikat*</i>	<i>Dicrano-Pinion</i>
6.5	Moorwälder	
6.5.1	<i>Birken-Moorwald*</i>	<i>Betulion pubescentis</i>
6.5.2	<i>Torfmoos-Bergföhrenwald*</i>	<i>Piceo-Vaccinienion uliginosi</i>
6.5.3	<i>Torfmoos-Fichtenwald*</i>	<i>Sphagno-Piceetum</i>
6.6	Nadelwälder der Hochlagen	
6.6.1	<i>Tannen-Fichtenwald*</i>	<i>Abieti-Piceion</i>
6.6.2	Heidelbeer-Fichtenwald	Vaccinio-Piceion
6.6.3	<i>Lärchen-Arvenwald*</i>	<i>Larici-Pinetum cembrae</i>
6.6.5	<i>Bergföhrenwald*</i>	<i>Erico-Pinion mugo</i>
7	Pioniervegetation oft gestörter Plätze (Ruderalstandorte)	
7.1	Trittrasen und Ruderalfluren	
7.1.0	Trittflur, Trümmerfeld ohne Vegetation	
7.1.1	<i>Feuchte Trittflur*</i>	<i>Agropyro-Rumicion</i>
7.1.2	Trockene Trittflur	Polygonion avicularis
7.1.3	Subalpiner und alpiner Trittrasen	Poion supinae
7.1.4	Einjährige Ruderalgesellschaften	Sisymbrium
7.1.5	<i>Wärmeliebende Ruderalgesellschaften*</i>	<i>Onopordion (acanthii)</i>
7.1.6	Mesophile Ruderalgesellschaften	Dauco-Melilotion
7.1.7	Subalpine und alpine Lägergesellschaften	
7.1.8	Lägergesellschaften der Tieflagen	Arction
7.2	Anthropogene Steinfluren	
7.2.0	Mauer und Steinpflasterung ohne Vegetation	
7.2.1	Ruine und alte Mauer	Centrantho-Parietarium
7.2.2	Steinpflasterung	Saginion procumbentis
8	Pflanzungen, Äcker, Kulturen	
8.1	Baumschulen und Obstgärten	
8.1.1	Baumschule aus Laubgehölzen	
8.1.2	Baumschule aus Nadelgehölzen	
8.1.3	Kastanienhain (ohne Unterholz)	
8.1.4	Hochstammobstgarten	
8.1.5	Niederstammobstgarten	
8.1.6	Weinberg	
8.1.7	Beerenkultur	

8.2	Feldkulturen	
8.2.1	Getreidekultur (Brotgetreide), vorwiegend Winterkultur	
8.2.1.0	Getreide ohne Ackerbegleitvegetation	
8.2.1.1	Ackerbegleitvegetation der sauren Böden	Aphanion
8.2.1.2	Ackerbegleitvegetation kalkreicher Böden	Caucalidion
8.2.2	Maïs-, Tabak- und andere Ackerkultur (vorwiegend Sommerkultur)	
8.2.3	Hackfruchtkultur (Sommerkultur), Gärten	
8.2.3.0	Hackfrucht ohne Begleitflora	
8.2.3.1	<i>Begleitvegetation der Hackkulturen auf basenarmen Böden*</i>	<i>Polygono-Chenopodion (Chenopodion rubri)</i>
8.2.3.2	Begleitvegetation der Hackkulturen auf kalkhaltigen Lehmböden	Fumario-Euphorbion
8.2.3.3	Begleitvegetation der Hackkulturen auf basenarmen lockeren Böden	Panico-Setarion
8.2.3.4	Begleitvegetation der Hackkulturen auf kalkhaltigen lockeren Böden	Eragrostion
9	Bauten, Anlagen	
9.1	Lagerplätze, Deponien	
9.1.1	Misthaufen	
9.1.2	Komposthaufen	
9.1.3	Abfalldeponie im Betrieb	
9.2	Bauten	
9.2.1	Bewohntes Gebäude	
9.2.1.1	Keller	
9.2.1.2	Bewohnte Räumlichkeit, Wohnung	
9.2.1.3	Estrich, Dachstuhl, Dachstock	
9.2.1.4	Fassade, Aussenwände	
9.2.2	Tierstallungen, Gewächshäuser	
9.2.2.1	Kuh- und Pferdestall	
9.2.2.2	Schweinestall	
9.2.2.3	Kaninchen- und Hühnerstall	
9.2.2.4	Treibhaus	
9.2.3	Scheune, Schopf	
9.2.4	Andere Bauten	
9.2.4.1	Turm, Kirchturm	
9.2.4.2	Wasserspeicher, Schwimmbad	
9.2.4.3	Fabrik, Halle, Lagerhaus	
9.2.4.4	Andere Baulichkeiten	
9.3	Belagsflächen	
9.3.1	Versiegelte Sportplatz, Parkplatz, etc.	
9.3.2	Asphalt- oder Betonstrasse	
9.3.2.1	Strasse	
9.3.2.2	Autobahn	
9.3.3	Weg ohne Vegetation	
9.4	Bahngleis	

Anhang 4 Vorschlag der prioritär für Naturschutzbeurteilungen zu erhebenden Artengruppen*

Einholen vorhandener Grundlagen und wenn immer möglich projektspezifische Abklärungen: ● = Priorität 1, d.h. einholen und auswerten vorhandener Grundlagen und wenn immer möglich projektspezifische Fel-derhebungen. ○ = Priorität 2, d.h. einholen und auswerten vorhandener Grundlagen. Felderhebungen nur, wenn Hinweise auf ge-schützte und gefährdete Arten vorliegen.	Gefässpflanzen	Säuger (ohne Fledermäuse)	Fledermäuse	Vögel	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Heuschrecken	Libellen
	Lebensraumtyp								
Gewässer und gewässernahe Lebensräume									
Quellen, Quellfluren	●					○			○
Fliessgewässer	○	○		○		○			●
Stillgewässer	○	○		●	●	●			●
Röhricht, Grossseggenrieder	●	○		●	●	●	○		
Uferbereiche	●	○		○	○	○			○
Moore									
Flachmoore	●			●	○	○	●	○	○
Hoch- und Zwischenmoore	●				○	○	○	○	○
Vegetationsarme Lebensräume									
Fels, Geröll	●			○	●				
Sandige und tonige Rohböden	○					●		○	
Ruderalflächen	○			○			○	○	
Äcker, Rebberge, landwirtschaftliche Brachen									
Äcker	○								
Rebberge	○			●	●				
Landwirtschaftliche Brachen	○	○		○					
Wiesen, Weiden, Säume									
Feuchtwiesen und -weiden	●					○	○	○	
Trockenwiesen und -weiden	●				●		●	○	
Säume	●				●		○	○	
Gehölzbestimmte Lebensräume									
Zwergstrauchheiden	●			○	○				
Hecken, Feldgehölze, Hochstamm-Obstgärten	●	○	○	●	○		○		
Lichte Wälder, Wytweiden	●	○	○	●	○		○		
Geschlossene Wälder	●	○	○	●					
Siedlungsraum									
Gebäude	○		●	●					

* Auswahl der Artengruppen anhand von Angaben in Reck (1990), Kaule (1991) und Jedicke (1994)

Anhang 5 Muster-Massnahmenblatt

Stammdaten	
Titel	Ersatz Laichgewässer Geburtshelferkröte
Massnahme Nr.	N+L-05
Verantwortliche(r)	Musterbau AG, Herr Muster
<input checked="" type="checkbox"/> projektintegrierte Massnahme <input type="checkbox"/> ...	
Die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers/Bewirtschafters	
<input checked="" type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt provisorisch vor <input type="checkbox"/> liegt (noch) nicht vor, weil...(<i>Begründung</i>)	

Ziel(e) / Erfolgskontrolle	
Umsetzungsziel(e)	Bau eines Ersatzlaichgewässers für die Geburtshelferkröte innerhalb ihres aktuellen lokalen Verbreitungsgebietes.
EK Umsetzung	Das Umsetzungsziel gilt als erreicht, wenn am vorgesehenen Ort termingerecht ein den Habitatsansprüchen der Geburtshelferkröte entsprechendes Ersatzlaichgewässer erstellt wurde.
Wirkungsziel(e)	Längerfristiges Sicherstellen der erfolgreichen Reproduktion der Geburtshelferkröte innerhalb ihres aktuellen lokalen Verbreitungsgebietes.
EK Wirkung	Das Wirkungsziel ist erreicht, wenn das neue Laichgewässers von der Geburtshelferkröte ab 200n während mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren genutzt wird und sich nachweislich erfolgreich fortpflanzt.

Begründung
<input type="checkbox"/> Schutz/Schonung geschützter und/oder schützenswerter Lebensräume/Arten <input type="checkbox"/> Wiederherstellung geschützter/schützenswerter Lebensräume bzw. für geschützte/gefährdete Arten <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz geschützter/schützenswerter Lebensräume bzw. für geschützte/gefährdete Arten
<i>Rechtliche Grundlagen:</i> Art. 18 Abs. 1ter und Art. 20 NHG, Art 20 NHV, Art. 15 NSchG, Art. 25, 26 und 27 NSchV
<i>Behördliche Auflagen:</i> -

Beschreibung
<i>Lokalisierung:</i> Das Ersatzlaichgewässer soll zirka 500 m NE des bestehenden Tümpels erstellt werden (Parz. XY, LK-Blatt nnn, Zentrums-Koordinate xxx.xxx/yyy.yyy). vgl. Beilagen Übersichtsplan „Massnahmen“ 1:25'000
<i>Termine:</i> Die Massnahme soll bis Ende Dezember 200n umgesetzt sein. Die Erfolgskontrolle läuft von 200n+1 bis 200n+3. Der EK-Schlussbericht wird der ANF spätestens im Juni 200n+4 abgegeben. Sich abzeichnende Verzögerungen werden diesem möglichst frühzeitig mitgeteilt.
<i>Ausgestaltung:</i> Massgebend sind die Lebensraumansprüche der Zielart Geburtshelferkröte. Folgende Eckdaten sind bei der Projektierung des Ersatzlaichgewässers und seines unmittelbaren Umfeldes deshalb zwingend zu beachten <ul style="list-style-type: none"> - Die Wasserfläche muss zwischen 200 und 500 m² liegen (aktuell zirka 350 m²) - Der Weiher muss von April bis August Wasser führen (spez. beachten: Sohlenabdichtung, Wassertiefe) - Zumindest ein Teil der Uferböschungen ist flach zu gestalten (Ein- und Ausstieg) - Im Uferbereich ist ein locker geschütteter, südexponierter sandig-toniger Wall zu errichten -
<i>Unterhalt:</i> Die Firma Musterbau AG übernimmt den Unterhalt des Laichgewässers und des unmittelbaren Umfeldes in den ersten 5 Jahren nach Erstellung. Sie ist für die Organisation und Durchführung der Folgepflege verantwortlich.
<i>Planerische/rechtliche Sicherung:</i> Mit dem Grundeigentümer, Herrn Grün, Ziegelweg 5, 6969 Musterburg wurde eine schriftliche Vereinbarung (Laufzeit 10 Jahre) getroffen. Die Kosten (Entschädigung für Minderertrag) werden von der Musterbau AG übernommen.
<i>Bemerkungen:</i> ANF und/oder KARCH sind für die Projektierung zwingend frühzeitig beizuziehen. In Absprache mit der ANF kann festgelegt werden, ob es Projektpläne braucht oder ob die konkrete Ausgestaltung an einer gemeinsamen Begehung vor Ort festgelegt wird.

Diverses
Der lokale Naturschutzverein hat Interesse an einer Mitarbeit beim Unterhalt. Die Frage der Entschädigung ist noch zu klären. Kontaktperson ist Frau Vögeli, Uhuweg 15, 6969 Musterburg.